

# Satzung

## der Unterstützungskasse im Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk

Infanteriestraße 8, 80797 München, Tel. 089/12 55 52-0, Fax.089-12 55 52-50

E-Mail.: [info@elektroverband-bayern.de](mailto:info@elektroverband-bayern.de)

Internet: [www.elektroverband-bayern.de](http://www.elektroverband-bayern.de)

---

### Name, Sitz und Zweck der Unterstützungskasse

#### § 1

- I. Die vom Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk geführte freiwillige Unterstützungseinrichtung auf Gegenseitigkeit führt den Namen: **Unterstützungskasse\*\*) im Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk.**
- II. Sie hat ihren Sitz in München.
- III. Die Einrichtung beruht auf dem Umlageverfahren und hat den Zweck, sofort nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen einen einmaligen Unterstützungsbetrag zu den Krankheits- und Bestattungskosten zu zahlen. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung eines bestimmten Unterstützungsbetrages steht den Hinterbliebenen nicht zu.

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 2

- I. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird auf Antrag erworben. Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, an welchen Hinterbliebenen die Auszahlung des Unterstützungsbetrages zu erfolgen hat \*) \*\*) \*\*\*) \*\*\*\*\*) \*\*\*\*\*).

Vor Vollendung des 45. Lebensjahres sind antragsberechtigt:

- a) Alle Mitglieder aus den dem Landesinnungsverband angeschlossenen bayerischen Innungen, Einzelmitglieder des Landesinnungsverbandes sowie deren Frauen, Söhne und Töchter
- b) Bewährte Mitarbeiter/-innen innerhalb der Mitgliedsbetriebe

Der Eintritt kann bei zweifelhaftem Gesundheitszustand des Bewerbers von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- II. Der Eintritt wird erst mit der Annahmeerklärung der Unterstützungskasse wirksam \*\*\*\*\*).

#### § 3

- I. Die Mitglieder sind nach einer Wartezeit von 6 Monaten seit dem Tage der Wirksamkeit des Eintritts unterstützungsberechtigt. Zur Zahlung der während der Wartezeit fälligen Umlagen ist das Mitglied verpflichtet.
- II. Stirbt ein Mitglied während der Wartezeit, so wird der von ihm entrichtete, jedoch nicht ausbezahlte Umlagebetrag den Hinterbliebenen zurückgegeben.
- III. Stirbt ein Mitglied innerhalb dieser Zeit durch Unfall, so wird den Hinterbliebenen die volle Unterstützungssumme bezahlt.

## **Höhe und Auszahlung des Unterstützungsbetrages, Pfändung**

### **§ 4**

- I. Der Unterstützungsbetrag besteht aus der Summe der eingegangenen Umlagen in Höhe von je € 2,00 \*\*\*\*\*) der Mitglieder abzüglich eines Betrages für Druck- und Portokosten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt ist
- II. Stirbt ein Mitglied, das die in § 3 vorgeschriebenen Wartezeit erfüllt hat und das nicht älter als 45 Jahre ist, so wird der Unterstützungsbetrag nach Abs. 1 um 100 % erhöht.
- III. Der fällige Unterstützungsbetrag kann weder gepfändet noch an Dritte übertragen werden.
- IV. Die Auszahlung erfolgt beim Ableben des Mitgliedes unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde sofort an die vom Verstorbenen bezeichneten empfangsberechtigten Hinterbliebenen. Ist eine Auszahlung an den Empfangsberechtigten nicht möglich, erfolgt die Auszahlung an dessen Erben nur gegen zusätzliche Vorlage des Erbscheines.

### **§ 5**

Jeder Todesfall, der die Auszahlung des Unterstützungsbetrages zur Folge hat, wird den Mitgliedern der Unterstützungskasse durch schriftliche Anzeige, sowie in der Fachzeitschrift „de“ bekannt gemacht. Sämtliche Mitglieder sind nach Bekanntgabe eines Sterbefalles verpflichtet, den Umlagebetrag von € 2,00 \*\*\*\*\*) an die Unterstützungskasse unverzüglich einzuzahlen.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 6**

- I. Ist die Zahlung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung nicht erfolgt, so werden die Umlagen angemahnt. Ist nach der 3. Mahnung mit jeweils 2 Wochen Zahlungsfrist keine Zahlung eingegangen, erlischt die Mitgliedschaft bzw. jeder Anspruch an die Unterstützungskasse im Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk ohne besondere Anzeige. Sollte die Zahlung wegen Todes innerhalb der gesetzten Fristen nicht erfolgen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung des Unterstützungsbetrages für den Zeitraum eines Jahres ab dem Tod erhalten. \*\*\*\*\*)
- II. Die Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 2a) und b) wird durch einen freiwilligen Austritt aus der Innung grundsätzlich nicht berührt.
- III. Jeder Ausschluss aus der Innung oder dem Verband bzw. jedes ehrenrührige Ausscheiden von Mitarbeitern in Mitgliedsbetrieben hat auch den Ausschluss aus der Unterstützungskasse unter gleichzeitigem Verlust der Umlagenreserve zur Folge.
- IV. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch schriftlichen Austritt aus der Unterstützungskasse mit Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle.

## **§ 7**

- I. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis eines Mitgliedsbetriebes Im Sinne von § 2 aus, so endet die Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses.
- II. Der Mitarbeiter kann auf seinen formlosen Antrag weiterhin der Unterstützungskasse angehören; entweder für die Zeit einer eventuellen Nichtbeschäftigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn er ein neues Arbeitsverhältnis innerhalb des Elektrohandwerks eingeht.

## **§ 8**

- I. Den Vorstand bilden die jeweiligen Vorstandsmitglieder des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Elektrohandwerk.
- II. Den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung führt der Landesverbandsvorsitzende oder der von ihm Beauftragte.
- III. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt die Unterstützungskasse gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9**

- I. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- II. In den Mitgliederversammlungen ist Bericht über den seit der letzten Versammlung verflossenen Zeitabschnitt, sowie Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer, eingeteilt nach Geschäftsjahren zu erstatten.
- III. Über die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen; diese sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

## **§10**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

## **§ 11**

- I. Die Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
  - a) die Beschlussfassung über die Höhe der Umlagen,
  - b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  - c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Unterstützungskasse.
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer.
- II. Sinkt das Eigenvermögen der Unterstützungskasse unter € 1000,00, so ist der Vorstand berechtigt, eine Unkostenumlage in Höhe von € 0,50 je Mitglied gesondert zu erheben.

## **Anlage der Umlagen**

## **§ 12**

Es werden jeweils 10 Umlagenbeiträge pro Mitglied erhoben. \*) \*\*\*\*\*)

Die Umlagebeiträge müssen von der Unterstützungskasse so angelegt werden, dass jederzeit die Auszahlung des Unterstützungsbetrages erfolgen kann.

## **Verwaltung**

### **§ 13**

- I. Die Verwaltung der Unterstützungskasse erfolgt durch den Landesinnungsverband.
- II. Zinsen aus angelegten Geldern und Überschüsse werden zur Bestreitung der Unkosten verwendet.

## **Satzungsänderung und Auflösung**

### **§ 14**

- I. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung der Unterstützungskasse müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- II. Der Beschluss auf Auflösung der Unterstützungskasse bedarf der  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

### **§ 15**

Wird die Auflösung der Unterstützungskasse beschlossen, so geht ihr Vermögen auf die Mitglieder über, wenn die Unkosten der Überweisung das Vermögen der Unterstützungskasse nicht übersteigen. Sind die Unkosten gleich hoch oder höher, so fällt das Vermögen an den Landesinnungsverband.

## **Gerichtsstand**

### **§ 16**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliederverhältnis ist München.

Schwabach, den 21. Mai 1971

- \*) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.1990
- \*\*\*) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.1984
- \*\*\*\*) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.1999
- \*\*\*\*\*) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2002
- \*\*\*\*\*) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2011
- \*\*\*\*\*) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2014